

Ordnung

zur Feststellung der besonderen Eignung

(Zulassungsordnung)

für den Masterstudiengang

Geowissenschaften

der

Mathematisch-

Naturwissenschaftlichen

Fakultät der Universität zu Köln

vom 27.07.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zulassungszahl

Die Zulassungszahl wird jährlich auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten festgelegt.

§ 2 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Geowissenschaften“ erfüllt die Aufgaben des Zulassungsausschusses, falls die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät keinen analog besetzten Zulassungsausschuss gebildet hat.
- (3) Der Zulassungsausschuss stellt die besondere Eignung zum Studium fest, stellt ggf. eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf und entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen im Rahmen dieser Ordnung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die besondere Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert Kenntnisse in den Geowissenschaften (Geologie, Paläontologie Mineralogie, Kristallographie) sowie in Chemie, Mathematik und Physik. Die erforderlichen Kenntnisse sind durch erbrachte Prüfungsleistungen nachzuweisen. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an den speziellen Problemen der Geowissenschaften, eine hohe Motivation und Einsatzbereitschaft sowie ein besonderes Interesse an naturwissenschaftlichen Fragestellungen. Die persönliche Eignung muss durch die Darstellung des persönlichen, des akademischen, und des beruflichen Werdegangs zum Ausdruck gebracht werden.
- (2) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Abschluss „Bachelor of Science“ in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang besitzt und in diesem mindestens jeweils 12 Leistungspunkte in den Fächern Geowissenschaften und Chemie, und mindestens jeweils 8 Leistungspunkte in den Fächern Mathematik und Physik erworben hat, oder diesen Abschluss voraussichtlich vor der Aufnahme des Masterstudiums erreicht oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen kann.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Eignung zum Masterstudium wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. Im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund des vorliegenden Notendurchschnittes erst vorläufig, bei Vorliegen des Bachelor-Zeugnisses dann endgültig. Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend, kann der Zu-

lassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss in den Studiengängen Geowissenschaften, Geologie-Paläontologie, Geophysik/Meteorologie, Kristallographie, Mineralogie, bzw. in einem Kombinationsstudiengang dieser Fachrichtungen und einer Bachelorgesamtnote von 3,0 oder besser werden, mit Ausnahme des in Abs. 5 geregelten Falles, ohne weitere Prüfung und ohne Auflagen zum Masterstudium zugelassen. Die besondere Eignung eines Bewerbers/einer Bewerberin mit einem außerhalb der EU erzielten Abschluss kann zusätzlich nach den in Abs. 3 gelisteten Kriterien bewertet werden.
- (3) Für die nicht unter Abs. 2 fallenden Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der mit dem Antrag auf Zulassung nach § 5 Abs. 1 eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Masterstudium. Die vom Zulassungsausschuss zu prüfenden Kriterien sind:
 - a. Bachelorgesamtnote oder vorläufiger Notendurchschnitt
 - b. Zahl der im Bachelorstudium erworbenen Leistungspunkte in den Geowissenschaften (Geologie-Paläontologie, Geophysik/Meteorologie, Mineralogie, Kristallographie), Chemie, Mathematik und Physik
 - c. sonstige Qualifikationen (z. B. berufliche Praxis, Auslandsaufenthalte, Praktika).
- (4) Als Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens sind möglich:
 - a. Zulassung ohne Auflagen
 - b. Zulassung mit Einschränkung der Wahlfreiheit in den Wahloptionen des Masterstudiengangs
 - c. Zulassung unter dem Vorbehalt, einzelne Module oder Modulteile des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ bis zu einem vom Zulassungsausschuss festgelegten Datum erfolgreich abzulegen
 - d. Ablehnung der Zulassung.
- (5) Übersteigt die Zahl der nach Abs. 2 und Abs. 4 Punkte a – c zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so bestimmt der Zulassungsausschuss unter Zugrundelegung der in Abs. 3 genannten Kriterien eine Rangfolge unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 5 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität zu Köln eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Wintersemesters. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen,
- b. Darstellung des persönlichen, akademischen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildung.

Für Studierende, die im laufenden Sommersemester den Bachelorstudiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Studien/Prüfungsleistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis für den Beginn der Bachelorarbeit; das endgültige Zeugnis kann bis zum 30. November nachgereicht werden.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid, Einschreibung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ggf. mit Angabe des erreichten Rangplatzes sowie des letzten zugelassenen Rangplatzes.
- (4) Eine Einschreibung bzw. eine Zulassung als Zweithörer/in an der Universität zu Köln kann für diesen Masterstudiengang nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid dem Studierendensekretariat der Universität zu Köln gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. dem Antrag als Zweithörer/in fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der in Eilkompetenz getroffenen Entscheidung des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 05.07.2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 27.07.2010.

Köln, den 09.08.2010

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. H.-G. Schmalz